

Bundesgesetzblatt

1129

Teil II

Z 1998 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 1979	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit	1129
28. 9. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit	1131
1. 10. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße	1132
3. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	1138
3. 10. 79	Bekanntmachung über die Berichtigung einer Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten	1138
5. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern . . .	1138
5. 10. 79	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	1139
9. 10. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schwedischen Abkommens über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen	1140
9. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1140
9. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	1141
10. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1141
12. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	1142
12. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen	1142
9. 10. 79	Berichtigung der Bekanntmachung der deutsch-sambischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1143

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. September 1979

In Freetown ist am 30. August 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 30. August 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. September 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Sierra Leone —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sierra Leone, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Straße Makeni—Kabala“ ein Darlehen bis zu insgesamt 21,0 Millionen DM (in Worten: einundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Bank von Sierra Leone wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sierra Leone erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sierra Leone überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Freetown am 30. August 1979 in zwei
 Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
 wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 H. Graf Bassewitz

Für die Regierung der Republik Sierra Leone
 F. M. Minah

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Gambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. September 1979

In Banjul ist am 14. August 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 14. August 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. September 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Gambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Gambia —

im Hinblick auf die Entschließung 165 (S IX) vom 11. März 1978 des Rates der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weicheren Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Gambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Gambia beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die nachstehenden auf der Grundlage der Regierungsabkommen vom 19. August 1975, vom 30. August 1977 und vom 4. September 1976 von der Regierung der Republik Gambia mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main geschlossenen Darlehensverträge über insgesamt 15 600 000,00 DM (in Worten: fünfzehn Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark), nämlich vom 15. September 1975, vom 10. November 1977 und vom 12. Oktober 1976

dahingehend zu ändern, daß

- a) die der Regierung der Republik Gambia gewährten Darlehen mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Darlehensverträgen erlassen werden und
- b) Zusageprovisionen auf nicht ausgezahlte Beträge aus diesen Darlehensverträgen ab 1. Juli 1978 nicht mehr berechnet werden.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird — vorbehaltlich der gemäß Artikel 3 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge — auf Rückzahlungen von insgesamt 15 600 000,00 DM (in Worten: fünfzehn Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) zuzüglich Zinsen und Zusageprovisionen verzichtet.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Gambia, anstelle des mit Note Nr. 39 vom 29. Oktober 1977 zugesagten Darlehens im Betrag von 4 400 000,00 DM (in Worten: vier Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) nunmehr einen Finanzierungsbeitrag als Zuschuß von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten.

(2) Über den Finanzierungsbeitrag gemäß Absatz 1 bedarf es noch des Abschlusses einer gesonderten Regierungsvereinbarung.

Artikel 3

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten zwischen der Regierung der Republik Gambia und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Gambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Banjul am 14. August 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

A. T ö r ö k

Für die Regierung der Republik Gambia

Lamin Kity Jabang

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße**

Vom 1. Oktober 1979

In Bonn ist am 5. September 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße unterzeichnet worden. Das Abkommen tritt nach seinem Artikel 18 Satz 1

am 5. Oktober 1979

in Kraft. Abkommen und Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Oktober 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Staates Israel —

in dem Wunsch, den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Staaten und im Transit durch beide Staaten zu regeln —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Das Abkommen regelt im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften beider Staaten die Beförderung von Gütern auf der Straße zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel, im Transit durch beide Staaten sowie im Verkehr mit Drittstaaten.

(2) Dieses Abkommen läßt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unberührt, die sich aus bereits geschlossenen zwei- oder mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkünften ergeben.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Fahrzeug“

- a) jedes mechanisch angetriebene Straßenfahrzeug, das gebaut oder ausgerüstet ist für
 - die Beförderung von Gütern;
 - das Ziehen jedes anderen Fahrzeugs, das für die Beförderung von Gütern gebaut oder ausgerüstet ist;
- b) jeden Anhänger oder Sattelanhängen, der zur Güterbeförderung gebaut ist;
- c) jedes aufgesetzte, verbundene oder aneinandergeschlossene Fahrzeug, das aus einer Kombination der vorgenannten Fahrzeuge besteht.

(2) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Kraftfahrzeug“ jedes Fahrzeug im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a und c.

Artikel 3

(1) Kraftfahrzeuge, die in einem der beiden Staaten zugelassen sind, bedürfen zur Beförderung im gewerblichen Güterverkehr auf der Straße in oder durch den anderen Staat einer Genehmigung dieses Staates. Für Anhänger oder Sattelanhängen ist keine Genehmigung erforderlich.

(2) Die Mitglieder des nach Artikel 15 gebildeten Gemeinsamen Ausschusses vereinbaren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ein Kontingent von Genehmigungen, das jeder Vertragspartei in gleicher Höhe zur Verfügung steht.

Artikel 4

Keiner Genehmigung bedürfen

- a) die Beförderung von Gütern mit Krafträdern oder Personenkraftwagen;

- b) die Überführung von Leichen und der Asche Verstorbener;

- c) die Beförderung von beschädigten Fahrzeugen;

- d) die Beförderung von lebenden Tieren mit Ausnahme von Schlachtvieh;

- e) die Beförderung von Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;

- f) die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken;

- g) die gelegentliche Beförderung von Luftfrachtgütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;

- h) die Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen;

- i) die Beförderung beschädigter oder notgelandeter Luftfahrzeuge;

- j) die gelegentliche Beförderung von Gegenständen und Material ausschließlich zur Werbung und Unterrichtung, z. B. Messe- und Ausstellungsgut;

- k) die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;

- l) die Beförderung medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen).

Artikel 5

Ohne Anrechnung auf das Kontingent nach Artikel 3 Absatz 2 können Genehmigungen für die Beförderung von Umzugsgut in besonders hierfür eingerichteten oder ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Fahrzeugen ausgegeben werden.

Artikel 6

(1) Die Genehmigung berechtigt zur Beförderung im Güterverkehr auf der Straße

- a) zwischen dem Staat, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem anderen Staat (Wechselverkehr);

- b) durch den anderen Staat (Transit);

- c) zwischen dem anderen Staat und einem dritten Staat (Dreiländerverkehr), sofern dabei der Staat, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf dem verkehrsüblichen Weg durchfahren wird.

(2) Die Genehmigung berechtigt nicht dazu, Güter mit Fahrzeugen, die in dem einen Staat zugelassen sind, zwischen zwei in dem anderen Staat liegenden Orten zu befördern (Binnenverkehr). Sie berechtigt ferner nicht zum Dreiländerverkehr, bei dem der Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, nicht auf dem verkehrsüblichen Weg durchfahren wird.

Artikel 7

(1) Die Genehmigungen dürfen nur an solche Unternehmer ausgegeben werden, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, Güter mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr befördern dürfen.

(2) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für ein bestimmtes Kraftfahrzeug erteilt. Als „Kraftfahrzeug“ gilt ein Kraftfahrzeug einschließlich des dazugehörigen Anhängers oder Sattelanhängers.

(3) Die Genehmigung darf von dem Unternehmer weder auf ein anderes Kraftfahrzeug noch auf einen anderen Unternehmer übertragen werden.

Artikel 8

Die Genehmigungen werden ausgegeben als

- a) Fahrtgenehmigungen,
- b) Zeitgenehmigungen.

Artikel 9

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen die Genehmigungen für die jeweils im anderen Staat zugelassenen Kraftfahrzeuge.

Artikel 10

Die zuständigen Behörden stellen einander eine ausreichende Anzahl von Genehmigungsvordrucken zur Verfügung.

Artikel 11

Beförderungen im grenzüberschreitenden Werkverkehr sind genehmigungsfrei. Für jede Beförderung im Werkverkehr ist ein Beförderungspapier auszustellen.

Artikel 12

Die nach diesem Abkommen erforderlichen Unterlagen (z. B. Genehmigung, Beförderungspapier) sind bei allen Fahrten im anderen Staat vom Fahrpersonal mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuweisen.

Artikel 13

Für Unternehmer und Fahrpersonal des einen Staates sind im Hoheitsgebiet des anderen Staates die dort geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften verbindlich.

Artikel 14

(1) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmers oder des Fahrpersonals gegen die im anderen Staat geltenden Gesetze und sonstigen

Vorschriften oder die Bestimmungen dieses Abkommens treffen die zuständigen Behörden des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, eine der nachfolgenden Maßnahmen:

- a) Hinweis an den betreffenden Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten;
- b) Einstellung der Ausgabe der Genehmigungen an den betreffenden Unternehmer oder Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde des anderen Staates ihn vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten einander über die getroffenen Maßnahmen.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet der gesetzmäßigen Maßnahmen, die von den Gerichten oder Vollstreckungsbehörden des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, getroffen werden.

Artikel 15

Vertreter der zuständigen Behörden beider Staaten bilden einen Gemeinsamen Ausschuß, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens und seine Anpassung an die Verkehrsentwicklung zu gewährleisten. Der Gemeinsame Ausschuß tritt auf Ersuchen einer der zuständigen Behörden zusammen.

Artikel 16

(1) Die Vertragsparteien legen im einzelnen Regelungen für die Anwendung dieses Abkommens in einem Protokoll fest, das Bestandteil dieses Abkommens ist, zusammen mit dem Abkommen in Kraft tritt und mit diesem unterzeichnet wird.

(2) Der nach Artikel 15 gebildete Gemeinsame Ausschuß ist ermächtigt, dieses Protokoll zu ändern, um es der laufenden Entwicklung des Güterverkehrs auf der Straße anzupassen.

Artikel 17

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 18

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Es bleibt so lange in Kraft, bis es von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 5. September 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des hebräischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter Hermes

Für die Regierung des Staates Israel

Yohanan Meroz

**Protokoll
nach Artikel 16 des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße**

Folgende Einzelregelungen wurden für die Durchführung des Abkommens vereinbart:

1. Für die Zwecke des Abkommens sind die zuständigen Behörden

- a) im Staat Israel das Ministerium für Verkehr — the Controller of Road Traffic — oder jede von diesem Ministerium benannte Behörde;
- b) in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister für Verkehr oder jede von diesem Minister benannte Behörde.

2. Zu Artikel 3 Absatz 2

Jede Vertragspartei erteilt ein Kontingent von 800 Fahrtgenehmigungen im Jahr, von denen ein Viertel Zeitgenehmigungen sind; der Umrechnungsfaktor ist 1/18.

3. Zu Artikel 5

Etwas Beschränkungen der Verwendung der Genehmigungen werden auf den Genehmigungen vermerkt.

4. Zu Artikel 7 Absatz 1

Es wird davon ausgegangen, daß nach dem Recht des Staates Israel jeder Unternehmer, der eine Lizenz besitzt, berechtigt ist, sich am grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße zu beteiligen.

5. Zu Artikel 8

Die Fahrtgenehmigungen gelten für eine Fahrt (Hin- und Rückfahrt) und haben eine Geltungsdauer von höchstens drei Monaten. Die Zeitgenehmigungen gelten für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb eines Zeitraums von mindestens drei Monaten und höchstens einem Kalenderjahr.

6. Zu Artikel 9

Die Genehmigungen werden erteilt

- deutschen Unternehmern für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Fahrzeuge durch den Bundesminister für Verkehr oder die von diesem Minister benannten Behörden;
- israelischen Unternehmern für in Israel zugelassene Fahrzeuge durch den Controller of Road Traffic im israelischen Ministerium für Verkehr.

7. Zu Artikel 10

Muster der Genehmigungen sind diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

8. Zu Artikel 11

Das Beförderungspapier enthält folgende Angaben:

- a) die Zulassungsnummer des verwendeten Fahrzeugs, sein zulässiges Gesamtgewicht und sein Leergewicht;
- b) die Punkte, an denen die Güter ge- oder entladen wurden;
- c) Art und Gewicht der beförderten Güter;
- d) Raum für einen Zollstempel.

9. Zu Artikel 15

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Artikels 15 setzt der Gemeinsame Ausschuß von Zeit zu Zeit das Kontingent unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsentwicklung fest.

10. Die Vertragsparteien treffen folgende Vereinbarung:

- a) Ein Sonderkontingent von 400 Fahrtgenehmigungen wird festgelegt, die italienische Unternehmer berechtigen, israelische Sattelanhänger/Anhänger mit Sendungen aus Israel durch in Italien zugelassene Kraftfahrzeuge von den italienischen Häfen in — und im Transit durch — die Bundesrepublik Deutschland zu befördern und beliebige beladene Sattelanhänger/Anhänger auf der Rückfahrt nach Italien zu befördern. Die Genehmigungen werden vom Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland erteilt und vom Ministerium für Verkehr der Italienischen Republik oder den von diesem Ministerium benannten Behörden an italienische Unternehmer ausgegeben, die von der israelischen Vertragspartei oder ihrem ermächtigten Beauftragten vorgeschlagen worden sind.
- b) Für diese Vereinbarung gilt der Vorbehalt, daß ein Sonderkontingent für die gleiche Anzahl von Fahrtgenehmigungen zwischen der israelischen Vertragspartei und der Regierung der Italienischen Republik vereinbart wird; diese Genehmigungen berechtigen deutsche Unternehmer, israelische Sattelanhänger/Anhänger mit Sendungen aus Israel durch in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge von den italienischen Häfen in — und im Transit durch — die Bundesrepublik Deutschland zu befördern und beliebige beladene Sattelanhänger/Anhänger auf der Hinfahrt nach Italien zu befördern. Die Genehmigungen werden vom Ministerium für Verkehr der Italienischen Republik erteilt und vom Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland oder den von diesem Minister benannten Behörden an deutsche Unternehmer ausgegeben,

- die von der israelischen Vertragspartei oder ihrem ermächtigten Beauftragten vorgeschlagen worden sind.
- c) Die israelische Vertragspartei wird darauf hinwirken, daß die Beförderung der israelischen Sattelanhänger/Anhänger zu gleichen Teilen von deutschen und italienischen Unternehmern durchgeführt wird.
- d) Abweichend von dem in Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens festgelegten Inkrafttreten tritt diese Bestimmung (Nummer 10 des Protokolls) an dem Tag in Kraft, an dem die unter Buchstabe b genannte Vereinbarung zwischen der israelischen Vertragspartei und der Regierung der Italienischen Republik in Kraft tritt. Die Regierung des Staates Israel notifiziert der Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Inkrafttreten der Vereinbarung.
- e) Diese Vereinbarung gilt vorläufig für die Dauer von drei Jahren vom Tag ihres Inkrafttretens an.

Geschehen zu Bonn am 5. September 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des hebräischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

P e t e r H e r m e s

Für die Regierung des Staates Israel

Y o h a n a n M e r o z

Anlage
(zu Nummer 7 des Protokolls)

Bundesrepublik Deutschland

Staat Israel

D	Der Bundesminister für Verkehr
----------	--------------------------------

IL	Verkehrsministerium
-----------	---------------------

Zahl der genehmigten Fahrten (Hin- und Rückfahrt)	eine *)
	unbeschränkt *)
*) Nichtzutreffendes streichen	

Zahl der genehmigten Fahrten (Hin- und Rückfahrten)	eine *)
	unbeschränkt *)
*) Nichtzutreffendes streichen	

Genehmigung Nr.
für den internationalen Güterkraftverkehr

Genehmigung Nr.
für den internationalen Güterkraftverkehr

Diese Genehmigung berechtigt

Diese Genehmigung berechtigt

(Name und Firma
sowie vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers)

(Name und Firma
sowie vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers)

zum internationalen Güterkraftverkehr

zum internationalen Güterkraftverkehr

zwischen und

zwischen und

im Durchgangsverkehr durch

im Durchgangsverkehr durch

mit einem einzelnen Fahrzeug oder mehreren aneinandergekoppelten Fahrzeugen

mit einem einzelnen Fahrzeug oder mehreren aneinandergekoppelten Fahrzeugen

Diese Genehmigung gilt vom

Diese Genehmigung gilt vom

bis zum

bis zum

Etwaige Einschränkungen

Etwaige Einschränkungen

Ausgegeben in am

Ausgegeben in am

Unterschrift und Stempel der die Genehmigung ausgebenden Stelle — Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist.

Unterschrift und Stempel der die Genehmigung ausgebenden Stelle — Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist.

Allgemeine Vorschriften

Diese Genehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Mit dieser Genehmigung darf nur die angegebene Anzahl von Fahrten durchgeführt werden. Sie ist nicht gültig für den Binnenverkehr.

Sie ist nicht übertragbar.

Der Verkehrsunternehmer ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaates die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Beförderungswesens und des Straßenverkehrs, zu beachten.

Diese Genehmigung ist binnen 15 Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeit der ausgebenden Stelle zurückzusenden.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über psychotrope Stoffe**

Vom 3. Oktober 1979

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Guatemala	am 11. November 1979
Kuwait	am 11. Oktober 1979
Tunesien	am 21. Oktober 1979
mit nach Artikel 32 Abs. 2 zulässigem Vorbehalt zu Artikel 31	
Ungarn	am 17. Oktober 1979
mit nach Artikel 32 Abs. 2 zulässigen Vorbehalten zu Artikel 19 Abs. 1 und 2 und zu Artikel 31	

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. August 1979 (BGBl. II S. 948).

Bonn, den 3. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über die Berichtigung einer Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über den
internationalen Austausch von Auskünften
in Personenstandsangelegenheiten**

Vom 3. Oktober 1979

Die Bekanntmachung vom 8. Januar 1962 (BGBl. II S. 44) wird dahingehend berichtigt, daß das Übereinkommen vom 4. September 1958 über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (BGBl. 1961 II S. 1055, 1071) für

Frankreich (einschließlich der Erstreckungsgebiete)

und

Luxemburg

bereits am 16. April 1961, nicht — wie ursprünglich mitgeteilt — erst am 17. April 1961 in Kraft getreten war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. September 1975 (BGBl. II S. 1415).

Bonn, den 3. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die theoretische und praktische Ausbildung
von Krankenschwestern und Krankenpflegern**

Vom 5. Oktober 1979

Das Europäische Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (BGBl. 1972 II S. 629) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für

Frankreich	am 4. Dezember 1974
Italien	am 8. September 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juni 1974 (BGBl. II S. 1061).

Bonn, den 5. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention

Vom 5. Oktober 1979

Griechenland hat mit Erklärung vom 27. Dezember 1978 die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) — unter der Bedingung der Gegenseitigkeit —

mit Wirkung vom 30. Januar 1979
für drei Jahre

anerkannt.

Island hat mit Erklärung vom 13. August 1979 die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention

mit Wirkung vom 3. September 1979
für weitere fünf Jahre

anerkannt. Die Erklärung Islands erstreckt sich auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention.

Die Niederlande haben mit Erklärungen vom 22. August 1979 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention — letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit — für das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen

mit Wirkung vom 1. September 1979
bis auf Widerruf

anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. November 1978 (BGBl. II S. 1374) und vom 4. September 1979 (BGBl. II S. 1040).

Bonn, den 5. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-schwedischen Abkommens
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen

Vom 9. Oktober 1979

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1979 zu dem Abkommen vom 15. Juli 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr (BGBl. 1979 II S. 409) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1

am 1. September 1979

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 9. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden

Vom 9. Oktober 1979

T u v a l u hat mit Note vom 25. Juni 1979 erklärt, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 1. Oktober 1978 an das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1979 (BGBl. II S. 949).

Bonn, den 9. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden
Vom 9. Oktober 1979

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) wird nach seinem Artikel 40 Abs. 3 für

Monaco am 21. November 1979
in Kraft treten.

T u v a l u hat mit Note vom 25. Juni 1979 erklärt, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das am 16. Oktober 1978 in Kraft getretene Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Erstreckung auf sein Hoheitsgebiet vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich erklärt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. August 1979 (BGBl. II S. 948).

Bonn, den 9. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen
Vom 10. Oktober 1979

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Kap Verde am 29. August 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1979 (BGBl. II S. 950).

Bonn, den 10. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Straßenverkehr**

Vom 12. Oktober 1979

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 986) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Bulgarien am 28. Dezember 1979
mit dem nach Artikel 11 Abs. 1 zulässigen Vorbehalt zu Artikel 9 des Zusatzübereinkommens in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. August 1979 (BGBl. II S. 932, 984).

Bonn, den 12. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Straßenverkehrszeichen**

Vom 12. Oktober 1979

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Bulgarien am 28. Dezember 1979
mit dem nach Artikel 11 Abs. 1 zulässigen Vorbehalt zu Artikel 9 des Zusatzübereinkommens in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. August 1979 (BGBl. II S. 932, 984).

Bonn, den 12. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Berichtigung
der Bekanntmachung der deutsch-sambischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Oktober 1979

Die Bekanntmachung vom 3. September 1979 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBl. 1979 II S. 1039) ist wie folgt zu berichtigen:

Das in der deutschen Note vom 31. Januar 1979 in der siebenten Zeile des ersten Absatzes angegebene Datum muß statt „25. Oktober 1973“ richtig „26. Oktober 1978“ und das in der nächsten Zeile angegebene Datum muß statt „9. Oktober 1973“ richtig „9. Oktober 1978“ heißen.

Bonn, den 9. Oktober 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Kirchhof

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 1998 AX • Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 344. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 194 vom 13. Oktober 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 194 vom 13. Oktober 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.